

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Oktober 1969	Nummer 157
--------------	--	------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	20. 9. 1969	RdErl. d. Innenministers Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei bei Ausländern . . . . .	1734
920 20510	21. 9. 1969	RdErl. d. Innenministers Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Kreisordnungsbehörden . . .	1737

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten 9. 10. 1969 Gem. RdErl. — Lautsprecher- und Plakatwerbung der Parteien aus Anlaß der Kommunalwahlen 1969 . .	1740

## I.

20510

**Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei bei Ausländern**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 9. 1969 – IV A 2 – 271

**1 Allgemeines**

Bei Ausländern, die weder im Bundesgebiet noch in West-Berlin einen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, sind wegen der Schwierigkeiten, Verkehrsverstöße im Ausland zu verfolgen, ergänzend zu den allgemeinen Richtlinien folgende Vorschriften zu beachten:

**2 Verkehrsordnungswidrigkeiten**

## 2.1 Sicherheitsleistung, Zustellungsbevollmächtigter, Beschlagnahme

2.11 Es ist besonders wichtig, daß der Betroffene an Ort und Stelle zum Sachverhalt gehört wird. Kann die Verkehrsordnungswidrigkeit nach allgemeinen Grundsätzen nur durch eine Geldbuße angemessen geahndet werden oder ist der Betroffene bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten mit einem Verwarnungsgeld nicht einverstanden, so ist regelmäßig eine Sicherheitsleistung und die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten zu verlangen. Ist der Betroffene hierzu freiwillig nicht bereit, so ist eine entsprechende Anordnung zu treffen (§ 46 Abs. 1 OWiG i. Verb. mit § 132 StPO).

2.12 Die Anordnung ist grundsätzlich Sache des Richters. Bei Gefahr im Verzuge können sie auch die Verwaltungsbehörde (§ 46 Abs. 2 OWiG i. Verb. mit § 132 Abs. 2 StPO) oder die Polizeibeamten treffen, die im Strafverfahren zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind (§ 26 Abs. 3 StVG in der ab 1. 9. 1969 geltenden Fassung).

Gefahr im Verzuge ist anzunehmen, wenn den Umständen nach zu befürchten ist, daß die Anordnung des Richters nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, insbesondere wenn

1. der Betroffene sich nur auf der Durchreise durch das Bundesgebiet befindet und
2. der Richter nicht erreichbar oder der Betroffene nicht bereit ist, den Richter aufzusuchen.

## 2.2 Sicherheitsleistung

2.21 Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach der zu erwartenden Geldbuße und den voraussichtlichen Kosten. Anhaltspunkte für die zu erwartende Geldbuße gibt der Bußgeldkatalog.

2.22 Soweit ein Polizeibeamter die Sicherheitsleistung anordnet, ist sie in barem Geld zu verlangen. Ausländische Währungen können dem jeweiligen Umrechnungskurs entsprechend entgegengenommen werden. Den Polizeibeamten werden zweckmäßigerweise Unterlagen über die Umrechnungskurse der wichtigsten Währungen zur Verfügung gestellt.

2.23 Es können auch Kreditschecks der AIT (Alliance Internationale de Tourisme) entgegengenommen werden.

2.24 Über andere Arten der Sicherheitsleistung wie z. B. durch Bürgschaft oder durch Pfandbestellung (§ 132 Abs. 1 Satz 2 i. Verb. mit § 116a Abs. 1 StPO) soll grundsätzlich nur der Richter oder die Verwaltungsbehörde entscheiden.

2.25 Über die Anordnung der Sicherheitsleistung und die Entgegennahme des Geldbetrages ist eine Niederschrift aufzunehmen (Muster Anlage). In der Niederschrift ist zu vermerken, welche Verwaltungsbehörde für die Ahndung der Verkehrsordnungswidrigkeit zuständig ist und welche Personen zum Empfang von Zustellungen

bevollmächtigt wurden (vgl. Nummer 2.3). Je eine Durchschrift der Niederschrift ist für die Verfahrensakten, für den Betroffenen sowie für die Akten der Polizei bestimmt.

2.26 Der als Sicherheit entgegengenommene Betrag ist unverzüglich bei der Kasse der für die Ahndung zuständigen Verwaltungsbehörde unter Beifügung der Urkunde der Niederschrift einzuzahlen.

## 2.3 Zustellungsbevollmächtigter

2.31 Mit der Sicherheitsleistung soll gleichzeitig angeordnet werden, daß der Betroffene eine im Bezirk des zuständigen Gerichts (§ 68 OWiG) wohnende Person zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt. Damit soll eine einfachere und schnellere Durchführung des Bußgeldverfahrens gesichert werden.

2.32 Als Zustellungsbevollmächtigte kommen Angehörige der Verwaltungsbehörde, Rechtsanwälte, Vertreter von Automobilverbänden oder sonstige geeignete Personen in Betracht. Die Polizeibehörden haben im Einvernehmen mit den Verwaltungsbehörden und den Justizbehörden eine Liste der in Betracht kommenden Personen den Beamten zur Verfügung zu stellen.

## 2.4 Beschlagnahme

2.41 Befolgt der Betroffene die Anordnung der Sicherheitsleistung nicht, so können Beförderungsmittel und andere Sachen, die der Betroffene mit sich führt und die ihm gehören, beschlagnahmt werden (§ 46 Abs. 1 OWiG i. Verb. mit § 132 Abs. 3 StPO).

2.42 Bei der Entscheidung, welche Sachen zu beschlagnahmen sind, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Würde die Beschlagnahme eine unverhältnismäßige Härte für den Betroffenen zur Folge haben, ist von einer Beschlagnahme abzusehen. Im einzelnen gilt folgendes:

Der Wert der beschlagnahmten Sachen soll nicht mehr als das Doppelte der geforderten Sicherheit betragen. Das Kraftfahrzeug des Betroffenen soll nicht beschlagnahmt werden, wenn andere geeignete Gegenstände zur Verfügung stehen. Nicht beschlagnahmt werden sollen ferner Gegenstände, die während der Beschlagnahme verderben oder erheblich an Wert verlieren können, oder deren Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen oder Schwierigkeiten verbunden ist. Dasselbe gilt für Sachen, die nach § 811 ZPO nicht der Pfändung unterliegen.

2.43 Über die Beschlagnahme ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Nummern 2.25 und 2.26 gelten sinngemäß. Im übrigen sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschlagnahme zu beachten.

## 3 Verkehrsvergehen

3.1 Vergehen, bei denen die Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht vorliegen.

Für die Maßnahmen der Polizei gelten die Vorschriften unter Nummer 2 entsprechend (§ 132 StPO).

3.2 Vergehen, bei denen die Voraussetzungen eines Haftbefehls nur wegen Fluchtgefahr vorliegen (§ 127a StPO).

3.21 Von einer Festnahme kann abgesehen werden, wenn

1. nicht damit zu rechnen ist, daß wegen der Tat eine Freiheitsstrafe verhängt oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet wird,
2. der Beschuldigte eine angemessene Sicherheit für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens leistet und
3. der Beschuldigte eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt.

3.22 Die Entscheidung kann jeder Polizeibeamte treffen. Die Nummern 2.21 bis 2.26 sind entsprechend anzuwenden. Der Beamte soll den Beschuldigten festnehmen und die Entscheidung dem zuständigen Amtsrichter überlassen, wenn Zweifel bestehen, ob die unter

Nummer 3.21 genannten Voraussetzungen vorliegen, oder wenn er sich nicht in der Lage sieht, die Höhe der Sicherheitsleistung zu bestimmen.

3.23 Weigert sich der Beschuldigte, in der angegebenen Form Sicherheit zu leisten oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, so ist er vorläufig festzunehmen und die Entscheidung des Amtsrichters herbeizuführen (§ 128 Abs. 1 StPO).

**3.3 Ermittlungen im Ausland**

Soweit im Ausland wegen Verkehrsvergehen Ermittlungen erforderlich werden, sind sie bei der Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

**4 Verkehrsunfälle**

Diese Richtlinien gelten auch bei Verkehrsunfällen.

5 Der Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.

Polizeidienststelle

Ort und Tag

**Niederschrift über eine Sicherheitsleistung**

Name

Vorname

Beruf

Wohnort

Straße

Land

ist dringend verdächtigt, am ..... in .....  
folgenden Verkehrsverstoß begangen zu haben:

Der Beschuldigte ist bereit, zur Abwendung der Untersuchungshaft\*)

Um die Durchführung des Strafverfahrens (Bußgeldverfahrens) sicherzustellen, ist der Beschuldigte (Betroffene) bereit, wird angeordnet, daß der Beschuldigte (Betroffene)\*

für die zu erwartende Geldstrafe (Geldbuße) und die Kosten des Verfahrens eine Sicherheit in Höhe von

..... DM  
zu leisten -- hat\*).

Der Betrag wird an den unterzeichneten Polizeibeamten gezahlt, der ihn bei der Kasse des (der) für die Ahndung des Verkehrsverstoßes zuständigen Gerichts (Verwaltungsbehörde) als Verwahrgeld einzahlen wird. Der Beschuldigte (Betroffene) tritt diesen Betrag im Falle der rechtskräftigen Ahndung des Verkehrsverstoßes an diese Kasse ab. Die Kasse ist berechtigt, den an sie abgetretenen Betrag auf die Geldstrafe (Geldbuße) und die Kosten des Verfahrens zu verrechnen. Wird keine oder eine Geldstrafe (Geldbuße) in geringerer Höhe festgesetzt, so wird der nicht benötigte Betrag an die obige Anschrift des Beschuldigten (Betroffenen) überwiesen.

Der Beschuldigte (Betroffene) ermächtigt ..... die in diesem Verfahren an ihn zuzustellenden Schriftstücke zu empfangen und beauftragt ihn, diese Schriftstücke durch einfachen Brief an seine obige Anschrift weiterzusenden.

Für den Fall, daß eine Hauptverhandlung anberaumt wird, beantragt der Beschuldigte, ihn von der Pflicht zum Erscheinen zu entbinden.

Der Beschuldigte (Betroffene) bestätigt den Empfang einer Durchschrift dieser Niederschrift.

Unterschrift des Beschuldigten (Betroffenen)

Unterschrift des Polizeibeamten

## Vermerke und Hinweise

\*) Nichtzutreffendes streichen

920  
20510

**Verfolgung und Ahndung  
von Verkehrsordnungswidrigkeiten  
durch die Kreisordnungsbehörden**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 9. 1969 – IV A 2 – 271

**Inhaltsübersicht**

**1 Verkehrsordnungswidrigkeiten**

**2 Zuständigkeiten**

2.1 Sachliche Zuständigkeit

2.2 Örtliche Zuständigkeit

**3 Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten**

3.1 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

3.2 Abgabe an die Staatsanwaltschaft

**4 Entscheidungen der Kreisordnungsbehörde**

4.1 Einstellung des Verfahrens

4.2 Verwarnung

4.3 Bußgeldbescheid

**5 Verfahren nach Einspruch**

5.1 Eigene Prüfung und Abgabe an die Staatsanwaltschaft

5.2 Beteiligung der Kreisordnungsbehörde am gerichtlichen Bußgeldverfahren

**6 Vollstreckung des Bußgeldbescheides**

6.1 Zulässigkeit und Verfahren

6.2 Fahrverbot

**7 Mitteilung an das Kraftfahrt-Bundesamt**

**8 Verfahren bei bestimmten Personengruppen**

8.1 Geltung der Richtlinien für die Polizei

8.2 Ausländer

8.3 Stationierungsstreitkräfte

8.4 Exterritoriale

**9 Gnadengesuche**

**10 Akteneinsicht, Aufbewahrung der Akten**

10.1 Akteneinsicht

10.2 Aufbewahrung

**1 Verkehrsordnungswidrigkeiten**

Verkehrsordnungswidrigkeiten sind vorsätzliche oder fahrlässige Zu widerhandlungen gegen Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 StVG ergangen sind, insbesondere gegen die Straßenverkehrsordnung und gegen die Straßenverkehrszulassungsordnung, und Zu widerhandlungen gegen Anordnungen auf Grund dieser Rechtsverordnungen (§ 24 StVG).

**2 Zuständigkeiten**

2.1 Sachliche Zuständigkeit

Für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten sind die kreisfreien Städte und Landkreise als Kreisordnungsbehörden zuständig (Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden vom 10. Dezember 1968 – GV, NW, S. 431 SGV, NW, 45 –).

**2.2 Örtliche Zuständigkeit**

Örtlich zuständig ist die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk die Verkehrsordnungswidrigkeit begangen oder entdeckt worden ist (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 OWiG). Auf Grund übereinstimmender Vorschriften der Bundesländer wird die Verwaltungsbehörde am Wohnsitz des Betroffenen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten nicht tätig.

**3 Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten**

3.1 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

3.11 Wegen der allgemeinen Grundsätze für die Verfolgung von Verkehrsverstößen, wegen des Verfahrens bei der Erteilung von Verwarnungen und bei Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen und wegen der vorgeschriebenen Vordrucke wird auf die eingehenden Richtlinien für die Polizei verwiesen (vgl. meine RdErl. v. 10., 11. und 12. 6. 1969 – MBl. NW, S. 1156 ff., SMBI. NW, 20510 –).

3.12 Diese Richtlinien gelten auch für die Kreisordnungsbehörden, insbesondere dann, wenn sie Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr mit eigenen Dienstkräften oder mit Hilfe von Dienstkräften der örtlichen Ordnungsbehörden verfolgen. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Beschaffung und Verwaltung der Vordrucke und das Abrechnungsverfahren bei Verwarnungsgeldern.

3.13 Gehen Anzeigen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten unmittelbar bei den Kreisordnungsbehörden ein oder stellen sie im Zusammenhang mit ihren sonstigen Aufgaben z. B. als Straßenverkehrsbehörde selbst Verkehrsordnungswidrigkeiten fest, so haben sie im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens die notwendigen Ermittlungen nach den genannten Richtlinien grundsätzlich selbst zu führen. Eine Inanspruchnahme der Polizei kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

3.14 Durch gute Zusammenarbeit mit der Polizei und durch die Ausstattung der Bußgeldstellen mit den notwendigen Kräften und Mitteln ist sicherzustellen, daß die Bußgeldverfahren so schnell wie möglich abgewickelt werden. Dazu zwingt nicht nur die kurze Verjährungsfrist von 3 Monaten (§ 26 Abs. 4 StVG); auch die er strebte verkehrserzieherische Wirkung hängt wesentlich von der Erreichung dieses Ziels ab.

3.2 Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Die Kreisordnungsbehörde gibt die Sache an die Staatsanwaltschaft ab, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Tat eine Straftat ist (§§ 41, 17 OWiG).

**4 Entscheidungen der Kreisordnungsbehörde**

4.1 Einstellung des Verfahrens

4.11 Das Verfahren ist einzustellen, wenn die formellen Voraussetzungen für die Festsetzung einer Geldbuße fehlen (z. B. bei Verjährung), wenn die Verkehrsordnungswidrigkeit nicht als bewiesen angesehen oder wenn der Betroffene nicht festgestellt werden kann. Ggf. ist zu prüfen, ob bei der Straßenverkehrsbehörde angerufen werden soll, dem Fahrzeughalter die Führung eines Fahrtenbuches aufzuerlegen (§ 7 Abs. 2 StVO).

4.12 Das Verfahren kann nach dem Opportunitätsprinzip auch aus anderen triftigen Gründen eingestellt werden (§ 47 Abs. 1 OWiG), z. B. dann, wenn die Aufklärung des Sachverhalts so aufwendig wäre, daß dies zur Bedeutung der Tat und der zu erwartenden Geldbuße in keinem angemessenen Verhältnis stehen würde. Auch kann ein unter Würdigung aller Umstände besonders geringes Verschulden zu einer Einstellung führen.

Eine Einstellung kommt im Interesse der Verkehrssicherheit regelmäßig nicht in Betracht, wenn es sich um Hauptunfallursachen handelt (vgl. Nummer 3.222 meines RdErl. v. 10. 6. 1969 – MBl. NW, S. 1156; SMBI. NW, 20510 –).

4.13 Die Einstellung ist dem Betroffenen mitzuteilen, sofern er zu der Ordnungswidrigkeit gehört worden ist (§ 46 Abs. 1 OWiG i. Verb. mit § 171 StPO).

#### 4.2 Verwarnung

4.21 Soweit die Kreisordnungsbehörde mit eigenen Dienstkräften bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs tätig wird oder Verkehrsordnungswidrigkeiten selbst feststellt, gelten die Nummern 3.11 bis 3.13.

4.22 Auf Grund von Anzeigen der Polizei ist eine schriftliche Verwarnung ausnahmsweise dann geboten, wenn sich herausstellt, daß es sich um eine geringfügige Ordnungswidrigkeit handelt, für die eine Anzeige nicht vorgesehen ist. Ein Bußgeldbescheid würde in einem solchen Fall den Betroffenen vor allem wegen der Kosten benachteiligen.

#### 4.3 Bußgeldbescheid

4.31 Wegen des Vordrucks vgl. die Anlage 1 zu meinem RdErl. v. 11. 6. 1969 (MBI. NW. S. 1174/SMBI. NW. 20510). Der Vordruck wird in der Regel bereits durch die Polizei ausgefüllt. Ausgenommen sind Sachschadensunfälle, bei denen die Kreisordnungsbehörde den Vordruck selbst ausfüllt.

4.32 Die Festsetzung der Geldbuße und die Anordnung eines Fahrverbots richten sich nach dem Bußgeldkatalog (vgl. Anlage 3 zu meinem RdErl. v. 11. 6. 1969 — MBI. NW. S. 1174/SMBI. NW. 20510 —).

4.33 Der Bußgeldbescheid ist zuzustellen. Dies kann durch eingeschriebenen Brief, mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis geschehen (§ 50 Abs. 1 Satz 2, § 51 Abs. 1 OWiG i. Verb. mit dem Landeszustellungsgesetz). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter oder einen Verteidiger, so ist § 51 Abs. 2 bis 5 OWiG zu beachten. Für Mehrausfertigungen werden zweckmäßigerweise Ablichtungen des Bußgeldbescheides hergestellt.

### 5 Verfahren nach Einspruch

5.1 Eigene Prüfung und Abgabe an die Staatsanwaltschaft

5.11 Ist der Einspruch rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form eingelegt, so prüft die Kreisordnungsbehörde zunächst, ob die Beschuldigung aufrechterhalten werden kann oder der Bußgeldbescheid zurückzunehmen ist (§ 69 Abs. 1 Satz 2 OWiG).

5.12 Wird an der Beschuldigung festgehalten oder ist der Einspruch nicht wirksam eingelegt, so sind die Akten der Staatsanwaltschaft zu übersendenden, die sie dem Amtsrichter vorlegt (§ 69 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Die Kreisordnungsbehörde behält eine Ablichtung ihrer Entscheidung zurück und bittet die Staatsanwaltschaft auf einem gegen Rückgabe beigefügten Formblatt um Mitteilung über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens.

#### 5.2 Beteiligung der Kreisordnungsbehörde am gerichtlichen Bußgeldverfahren

Von der Möglichkeit der Beteiligung nach § 76 OWiG soll in der Regel kein Gebrauch gemacht werden, da bei Verkehrsordnungswidrigkeiten die Sachkunde des Gerichts und der Staatsanwaltschaft vorausgesetzt werden kann.

### 6 Vollstreckung des Bußgeldbescheides

#### 6.1 Zulässigkeit und Verfahren

6.11 Die Vollstreckung ist zulässig, wenn der Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden ist (§ 89 OWiG). Zuständig ist die Kreisordnungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat (§ 92 OWiG). Das gilt auch dann, wenn der Einspruch zurückgenommen oder verworfen worden ist.

6.12 Das Vollstreckungsverfahren richtet sich gemäß § 90 Abs. 1 OWiG nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Sondervorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes, insbesondere über Zahlungserleichterungen (§ 93), über die Erzwingungshaft (§ 96) und über die Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende (§ 98) sind zu beachten.

#### 6.2 Fahrverbot

6.21 Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft wirksam. Wird der Führerschein nicht freiwillig zur amtlichen Verwahrung gegeben, so ist er durch die Kreisordnungsbehörde zu beschlagnahmen (§ 25 Abs. 2 StVG).

6.22 Der Führerschein wird von der Kreisordnungsbehörde verwahrt, die das Fahrverbot angeordnet hat. Die Verbotsfrist beginnt erst von dem Tage an, an dem der Führerschein in Verwahrung genommen wird. Übersendet der Betroffene den Führerschein durch die Post, so ist ihm der Tag des Eingangs zu bestätigen und mitzuteilen, mit Ablauf welchen Tages das Fahrverbot endet.

6.23 Das Fahrverbot ist der nach § 68 StVZO zuständigen Straßenverkehrsbehörde mitzuteilen. Besitzt der Betroffene eine Sonderfahrerlaubnis nach § 14 StVZO, so ist die zuständige Dienststelle zu unterrichten.

6.24 Läuft die Verbotsfrist ab, so ist dem Betroffenen der Führerschein durch eingeschriebenen Brief mit Rücksechein so rechtzeitig zu übersenden, daß er am letzten Werktag der Verbotsfrist eintrifft. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, daß er vor Ablauf der Verbotsfrist kein Fahrzeug führen darf, selbst wenn er den Führerschein vorher erhält.

### 7 Mitteilung an das Kraftfahrt-Bundesamt

Rechtskräftige Bußgeldbescheide sind dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen, wenn eine Geldbuße von mehr als DM 20,— festgesetzt oder ein Fahrverbot angeordnet wird (§§ 13, 13b StVZO). Für die Mitteilung ist der amtliche Vordruck zu benutzen (vgl. Anlage 1 zu meinem RdErl. v. 11. 6. 1969 — MBI. NW. S. 1174/SMBI. NW. 20510 —).

### 8 Verfahren bei bestimmten Personengruppen

8.1 Geltung der Richtlinien für die Polizei  
Wegen der Verfolgung von Verkehrsverstößen bei Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden, Ausländern, Stationierungsstreitkräften, Exterritorialen und Abgeordneten wird auf die unter Nummer 3.11 genannten Richtlinien für die Polizei verwiesen. Für das Bußgeldverfahren gelten ergänzend die nachfolgenden Vorschriften.

#### 8.2 Ausländer

8.21 Bei Ausländern, die weder im Bundesgebiet noch in West-Berlin einen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, verlangt die Polizei regelmäßig eine Sicherheitsleistung und die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten, um die Durchführung des Bußgeldverfahrens sicherzustellen. Befolgt der Betroffene die Anordnung der Sicherheitsleistung nicht, so können Beförderungsmittel und andere Sachen, die der Betroffene mit sich führt und die ihm gehören, beschlagnahmt werden. Wegen der Einzelheiten wird auf meinen RdErl. v. 20. 9. 1969 (MBI. NW. S. 1734/SMBI. NW. 20510) verwiesen.

8.22 Die Kreisordnungsbehörde hat den als Sicherheit geleisteten Geldbetrag oder die beschlagnahmte Sache in Verwahrung zu nehmen.

8.23 Der Bußgeldbescheid ist dem Zustellungsbevollmächtigten zuzustellen. Ist ein solcher nicht bestellt, ist der Bescheid öffentlich zuzustellen.

8.24 Sobald der Bußgeldbescheid rechtskräftig ist, kann die Sicherheitsleistung mit der Geldbuße und den Kosten verrechnet werden. Wird das Verfahren eingestellt, so ist der Betrag zurückzuerstatte. Das gilt auch, soweit die Sicherheitsleistung höher ist als Geldbuße und Kosten. In beschlagnahmten Sachen kann nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vollstreckt werden.

8.25 Sind als Sicherheitsleistung Kreditschecks der AIT (Alliance Internationale de Tourisme) entgegengenommen worden, so sind sie zur Einlösung der ADAC-Hauptverwaltung in München, Königinstraße 9–11a, zuzusenden.

8.26 Die Sicherheitsleistung oder die beschlagnahmten Sachen stehen im Falle eines Einspruchs auch für die Vollstreckung einer gerichtlichen Bußgeldentscheidung zur Verfügung.

#### 8.3 Stationierungsstreitkräfte

Anzeigen gegen Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte, des zivilen Gefolges und deren Angehörige sind zunächst den einzelnen Verbindungsstellen zuzuleiten, damit diese Stellen darüber entscheiden, ob sie das Verfahren übernehmen oder die Entscheidung der Kreisordnungsbehörde überlassen. Den Verzicht teilt die Verbindungsstelle der Kreisordnungsbehörde nach Anhörung des Betroffenen mit. Über die Anzeige ist dann — wie sonst üblich — zu entscheiden. Der Bußgeldbescheid ist über die Verbindungsstelle zuzustellen.

Im Bußgeldverfahren nehmen die Kreisordnungsbehörden die Aufgaben der Staatsanwaltschaft nach Art. 3 des Gesetzes zum Nato-Truppenstatut vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) wahr (§ 46 Abs. 2 OWIG).

#### 8.4 Exterritoriale

Kann ein Bußgeldbescheid nicht ergehen, weil der Betroffene nach den §§ 18, 19 GVG der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterliegt, so haben die Kreisordnungsbehörden das Auswärtige Amt, bei Inhabern eines Konsularausweises die zuständige Staatskanzlei zu unterrichten. Auf meinen RdErl. v. 10. 12. 1963 (SMBI. NW. 20510) wird verwiesen.

### 9 Gnadengesuche

Gnadengesuche sind mir mit den Vorgängen und einer ausführlichen Stellungnahme über den Regierungspräsidenten vorzulegen (vgl. den Erlass des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Rechts der Begnadigung vom 12. November 1951 — GS. NW. S. 569 —, geändert durch Erlass vom 2. Mai 1969 — GV. NW. S. 208 —, SGV. NW. 321 —).

### 10 Akteneinsicht, Aufbewahrung der Akten

#### 10.1 Akteneinsicht

Die Richtlinien für das Strafverfahren (RiStV) sind entsprechend anzuwenden (Nummer 185 ff.).

#### 10.2 Aufbewahrung

Bußgeldakten sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Akten abgeschlossen worden sind.

#### 11 Es wird aufgehoben:

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 12. 1968 (n. v.) — V;2—20—04—81:68.

## II.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**  
**Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**

**Lautsprecher- und Plakatwerbung**  
**der Parteien aus Anlaß der Kommunalwahlen 1969**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV A 2 — 22 — 05 6 — 4 — 56 59 u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 2 — 2.011 — v. 9. 10. 1969

Die im RdErl. v. 9. 7. 1969 (MBI. NW. S. 1306) aus Anlaß der Bundestagswahl 1969 hinsichtlich der Lautsprecher- und Plakatwerbung getroffene Regelung gilt für die Kommunalwahlen 1969 mit folgender Maßgabe:

1. Wählergruppen und sonstige Wahlbewerber werden in die Regelung einbezogen.
2. Die Erlaubnis zur Lautsprecherwerbung wird bis zum 8. November 1969 befristet.

— MBI. NW. 1969 S. 1740.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
 Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
 Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.  
 Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
 Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgegenstand behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
 Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.  
 Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.